

steht der Regierung und der Kammer jedenfalls frei, sowie ein Abgeordneter nicht kommt, sofort den Stellvertreter einzuberufen. Das ist meine Ansicht, und die scheint dahin zu führen, daß wir legal constituirt sind, wenn nicht die erhobenen Zweifel gegen unsere Competenz überhaupt später Geltung erlangen sollten.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand das Wort verlangt, so ertheile ich das Schlußwort dem Referenten.

Referent Secretair Scheibner: Sie kennen die Ansicht des Directoriums, auch der Antrag des Directoriums bei diesem Falle ist Ihnen mitgetheilt worden, ich brauche daher nichts darüber zu sagen. Nur einen Punkt wollte ich erwähnen, den der Abgeordnete Kiebel auch bemerkte, nämlich den in Bezug auf den Staatsgerichtshof. Der Staatsgerichtshof ist in dieser Frage durchaus nicht competent, und überhaupt da nicht, wo Regierung und Kammern mit einander einverstanden sind. Er ist es nur da, wo dieses Einverständnis nicht stattfindet. Uebrigens steht unter allen Umständen die Entscheidung über die Stellvertreter der Kammer zu. Also Sie können dem Directorium beistimmen oder nicht, es wird dies von dem freien und unabhängigen Belieben der Kammer abhängen.

Präsident D. Haase: Ich frage also die Kammer: läßt es die Kammer bei der von der Regierung bewirkten Einberufung des Stellvertreters Päßler bewenden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Alles Uebrige wird später entschieden werden, wenn die erste Deputation ihren Vortrag erstattet.

Referent Secretair Scheibner: Der Abg. v. Abendroth hat sich mit Bezug auf seine Krankheitsverhältnisse wegen seines Nichterscheinens entschuldigt und das Ministerium gebeten, an seiner Stelle seinen Stellvertreter einzuberufen, welcher auch in der Person des Herrn v. Arnim bereits eingetreten ist. Diese Frage gleicht der früheren Frage, und das Directorium ist auch in Bezug darauf der Ansicht, daß es bei der Einberufung sein Bewenden habe.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer auch hierin mit dem Directorium einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Der frühere Abg. aus dem Winkel hat nach einer Mittheilung der Regierung, was auch früher bekannt gewesen ist, sein Gut verkauft, und es ist an seiner Stelle der Abg. v. Einsiedel auf Grandstein einberufen worden. Es gehört dieser Fall ebenfalls unter jene Fälle, welche wir die repentinen genannt haben, insofern vor kurzer Zeit nicht vorauszusehen war, daß die Ständeversammlung von 1848 einberufen werden sollte, und als seit der Einberufung bis jetzt eine Zeit zur Neuwahl nicht gewesen ist. Das Directorium schlägt Ihnen daher vor, es bei der Einberufung der Abg. v. Einsiedel bewenden zu lassen.

II. K.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Ferner habe ich anzuzeigen, daß der frühere Abg. v. Beust auf Thossfell aus der Kammer ausgeschieden ist, und zwar aus Gründen, welche auch in den betreffenden Mittheilungen angegeben sind. Es ist an seiner Stelle Herr Golle auf Mylau einberufen worden, und da der Fall ganz zweifellos ist, so hat das Directorium vorschlagen müssen, es auch bei dieser Einberufung bewenden zu lassen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer es dabei bewenden lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Heinrich Brockhaus aus Leipzig hat ebenso wie sein Stellvertreter, der Stadtrath Fleischer, gegen die Statthastigkeit der Einberufung zum Landtage Bedenken erhoben und dies der Regierung angezeigt. Das Directorium ist der Meinung, daß nach Entscheidung der Competenzfrage durch die Kammer selbst die nöthigen Maaßregeln in Bezug auch auf diesen Fall werden getroffen werden; es wird daher wohl einstweilen dieser Fall auf sich beruhen können.

Präsident D. Haase: Es ist hier kein besonderer Beschluß zu fassen, vielmehr ist das Directorium der Ansicht, daß hinsichtlich des Abgeordneten sowohl als hinsichtlich des Stellvertreters späterhin die nöthigen Maaßregeln ergriffen werden, wenn von Seiten der ersten Deputation über die Competenzfrage Bericht erstattet worden ist. Uebrigens, wenn die Mitglieder der Kammer damit einverstanden sind, könnte die erste Deputation beauftragt werden, diesen Fall noch besonders bei ihrer Berichterstattung ins Auge zu fassen.

Referent Secretair Scheibner: Ferner hat der Abg. Rewitzer aus Chemnitz nach einer Mittheilung des Gesamtministeriums vom 16. Juli das Erscheinen auf dem Landtage abgelehnt, weil ihm gegen die Statthastigkeit der Einberufung zum Landtage Zweifel beigegangen sind. Es ist dieser Fall dem Geißlerschen Falle ganz gleich, und das Directorium hat Ihnen auch hier vorzuschlagen, die Einberufung des Stellvertreters Advocat Kölz zu Chemnitz schon jetzt zu bewirken.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug hierauf zu sprechen? Das Directorium ist also der Ansicht, daß in Bezug auf den Hauptabgeordneten das Nähere erfolge und beschlossen werde, wenn von Seiten der ersten Deputation der Bericht über die Competenzfrage sowie über das erste Decret, welches wir erhalten haben und das mit selbiger in Verbindung steht, erstattet sein wird, im Uebrigen aber den Stellvertreter des Abg. Rewitzer, den Advocaten Kölz, jetzt einzuberufen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner: Der frühere Bürgermeister Helbig zu Borna hat die Wählbarkeit in seinem Be-